

28. Dresdner Pflegestammtisch

„Vollstationäre Pflege = Vollversorgung“



„... und wenn ich aber kein Geld für ein Pflegeheim habe?“

1. Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege
2. Unterhaltsprüfung
3. Anspruch auf ein Einzelzimmer

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Gewährung der Leistungen der Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung über das SGB XII möglich, wenn

- ein notwendiger sozialhilferechtlicher Bedarf zu decken ist,
- Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen oder kein Anspruch (Nichtpflegeversicherte) besteht,
- eigene finanzielle Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht ausreichend vorhandenen sind und ,
- die Inanspruchnahme Hilfe Dritter, insbesondere die Hilfe von Angehörigen (Unterhaltspflicht) nicht möglich ist.

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

In welchem Umfang gewährt die Sozialhilfe Leistungen?

Umfang der Sozialhilfe richtet sich nach dem sozialhilferechtlichen Bedarf (vgl. § 63a SGB XII).

Sozialhilferechtlicher Bedarf = Ermittelter Bedarf in Anlehnung an das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Beachtung der notwendigen Pflege und der individuellen Besonderheiten des Einzelfalls

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Besonderheiten ab 1. Januar 2017 - Neue Gesetzeslage

- Leistungsgewährung nur für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad (PG) 2 bis 5, wenn ambulante Hilfe nicht mehr greift, in Folge dessen Prüfung der Notwendigkeit der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung
- Pflegebedürftige mit PG 1 keinen Anspruch, aber
- Prüfung einer Besitzstandswahrung für Bewohner/-innen ohne Pflegegrad 2 bis 5, deren Eintritt vor 2017 liegt



Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Erna Mustermann (79 Jahre, alleinlebend, Pflegebedürftig mit PG 3, pflegeversichert) muss in eine stationäre Pflegeeinrichtung, da die ambulante Pflege nicht ausreichen und ein Verbleib im häuslichen Bereich nicht mehr möglich ist. Laut Heimvertrag muss sie folgende monatliche Kosten tragen.

a) Entgelt Pflegesatz:	1.587,62 Euro (täglich 52,19 Euro)
b) Entgelt Unterkunft:	442,92 Euro (täglich 14,56 Euro)
c) Entgelt Verpflegung:	125,64 Euro (täglich 4,13 Euro)
d) Entgelt Investitionskosten:	507,10 Euro (täglich 16,67 Euro)
e) <u>Ausbildungsvergütung:</u>	<u>47,46 Euro (täglich 1,56 Euro)</u>
Monatliche Kosten:	2.710,74 Euro

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Hat Frau Mustermann Anspruch auf ergänzende Hilfe durch das Sozialamt?

Erna Mustermann verfügt über eine Altersrente in Höhe von monatlich 850,00 Euro und über ein Barvermögen in Höhe von 4.850,00 Euro. Die Pflegekasse zahlt nach Leistungen in Höhe von 1.262,00 Euro monatlich nach § 43 SGB XI.

Ermittlung des Sozialhilfeanspruches

1. Anrechnung der Leistungen der Pflegekasse in Höhe 1.262,00 Euro/Monat auf den Pflegebedarf in der Einrichtung in Höhe von 1.587,62 Euro/Monat

Ergebnis: Ungedeckter Bedarf an Pflegekosten = 325,62 Euro/Monat*

2. Einsatz der Rente von Frau Mustermann in Höhe von 850,00 Euro/Monat auf die noch ungedeckten Einrichtungskosten in Höhe von insgesamt 1.448,74 Euro/Monat

Ergebnis: Ungedeckter Bedarf an Einrichtungskosten = 598,74 Euro/Monat durch den Sozialhilfeträger aus Sozialhilfemitteln

*325,62 Euro entsprechen 10,70 Euro/Monat einheitlicher Eigenanteil unabhängig vom PG

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Hat Frau Mustermann Anspruch auf ergänzende Hilfe durch das Sozialamt?

3. Ermittlung des Barbetrages nach § 27b SGB XII in Höhe von 27 v. H. des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (ab 1.01.2017 = 409,00 Euro)

Ergebnis: Frau Mustermann steht weiterhin neben den ungedeckten Einrichtungskosten ein monatlicher Barbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse in Höhe von 110,43 Euro zu.

Zu deckende offene Kosten:

a) Ungedeckte monatliche Einrichtungskosten in Höhe:	598,74 Euro
b) <u>Barbetrag in Höhe von monatlich :</u>	<u>110,43 Euro</u>

Ungedeckter Bedarf **709,17 Euro**

Achtung: Bei Bedarf wird auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe / Jahr gewährt.

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Muss Frau Mustermann die offenen **709,17 Euro** aus ihrem Vermögen finanzieren?

Prüfen der Freigrenzen bei kleineren Barbeträgen nach § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII:

- Alleinstehende Person = 5.000,00 Euro

- Eheleute/Lebenspartner/-innen, Partner/-innen einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft = 5.000,00 Euro zzgl. 5.000,00 Euro

Ergebnis: Frau Mustermann verfügt über insgesamt 4.800,00 Euro Vermögen
4.800,00 Euro < 5.000,00 Euro; Folge: kein Vermögenseinsatz

Abschließende Entscheidung des Sozialhilfeträgers:

Frau Mustermann erhält ergänzend zu den Leistungen der Pflegekasse und ihrer Rente monatlich 721,44 Euro zur Finanzierung Ihres Aufenthaltes in der Einrichtung

Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Pflege

Besonderheiten ab 1. Januar 2017 – Vermögenslage

- Erhöhung der Beträge in § 90 Abs. 3 SGB XII für eine angemessenen Lebensführung oder Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung auf 25.000,00 € leistungsberechtigte Person nach dem 7. Kapitel SGB XII und nicht für Angehörige
- Vermögen muss aus nichtselbstständiger/selbstständiger Tätigkeit erworben sein
- Ansparung erst ab 1. Januar 2017
- Vermögensfreibeträge zusätzlich zu Beträgen nach § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII (5.000,00 Euro zzgl. Freibeträge für Angehörige)

Unterhaltsprüfung

Erna Mustermann hat einen erwachsenen Sohn, der in Görlitz mit seiner Frau und den drei Enkelkindern (12, 14 und 17 Jahre) wohnt. Sie fragt sich besorgt, ob ihr Sohn nun die 709,17 Euro aus seinem Einkommen und Vermögen aufbringen muss. Das möchte sie auf keinen Fall, dass er für den Heimaufenthalt zahlen muss, da er Alleinverdiener ist.

Muss der Sohn von Frau Mustermann dem Sozialamt die Leistungen in Höhe 709,17 Euro im Rahmen seiner Unterhaltspflicht erstatten?

- Nachrang der Sozialhilfe bzw. Vorrang der Unterhaltspflicht der erwachsenen Kinder gegenüber den bedürftigen Eltern (Ausgenommen Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, sofern Jahreseinkommen < 100.000,00 Euro)
- Unterhaltsanspruch von Frau Mustermann geht Kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über
- Unterhalt ist zu zahlen, sofern der Sohn von Frau Mustermann unterhaltsfähig ist

Unterhaltsprüfung

Wann ist der Sohn von Frau Mustermann unterhaltsfähig im Rahmen seines Einkommens?

Unterhaltsfähig ist der Sohn von Frau Mustermann, wenn er über ausreichende Einkommen verfügt. Vorrang hat aber der Unterhalt seiner Familie (Ehefrau/Kinder)

- Es gilt in der Regel der Selbstbehalt nach den Richtlinien der Oberlandesgerichte bzw. der Düsseldorfer Tabelle;
- im Freistaat Sachsen liegt der Selbstbehalt gegenüber den Eltern bei **1.800,00 Euro zzgl. 1.440,00 Euro für die Ehefrau**, einschließlich Kosten für Unterkunft mit umlagefähiger Nebenkosten und Heizung in Höhe von 800,00 Euro. Dazu kommen noch in Abhängigkeit des Einkommens des Sohnes Unterhaltsbeträge für die Kinder.
- Sofern noch über dem Familienselbstbehalt Einkommen zur Verfügung steht, wird der Sohn sich mit ca. 50 % des den Familienselbstbehalt übersteigenden vorhandenen bereinigten Einkommens an der Finanzierung des Pflegeheimplatzes seiner Mutter beteiligen müssen.

Unterhaltsprüfung

Wann ist der Sohn von Frau Mustermann unterhaltsfähig im Rahmen seines Einkommens?

Achtung:

- Sollte die Ehefrau wieder über Einkommen verfügen, wird auch das Einkommen der Ehefrau bei der Ermittlung des einzusetzende Einkommens bei der Deckung ihres Bedarfes und der der Kinder berücksichtigt
- Es besteht auch für den Ehegatten gegenüber dem Sozialamt eine Auskunftspflicht nach § 117 SGB XII.

Unterhaltsprüfung

Wann ist der Sohn von Frau Mustermann unterhaltsfähig im Rahmen seines Vermögens?

- Einsatz von Vermögenswerten des Sohnes, wenn dieses nicht zum sogenannten Schonvermögen gehört
- Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII (auch kleinere Barbeträge)
- Weitere Vermögenswerte z. B. private eigene Altersvorsorge oder selbstgenutztes Wohneigentum

Ergebnis: Bei Vermögen, was nicht dem Schonvermögen bzw. den weiteren Vermögenswerten zuzuordnen ist, muss der Sohn zur Finanzierung des Aufenthalts der Mutter einsetzen

Anspruch auf Einzelzimmer

Erkennt das Sozialamt den mit der Anmietung eines Einzelzimmer entstehenden Mehrbedarf an?

- Sozialhilfe stellt ab, auf den notwendigen Bedarf.
- Bei der Bedarfsermittlung sind die Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend zu berücksichtigen.
- Wünschen der Leistungsberechtigten kann entsprochen werden, sofern sie angemessen sind.

Ergebnis: In Prüfung des Einzelfalls erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Ein genereller Anspruch ist aus dem Gesetz nicht ableitbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Haben Sie noch Fragen??

